

02.09.04**A - G****Verordnung****des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

**Verordnung über die Verwendung von Speiseabfällen, zur
Änderung der Viehverkehrsverordnung und zur Aufhebung der
Verordnung über Abweichungen von der Binnenmarkt-
Tierseuchenschutzverordnung bei der Einfuhr bestimmter Waren,
unter anderem im Reiseverkehr****A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung 2003/328/EG der Kommission vom 12. Mai 2003 betreffend Übergangsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Küchen- und Speiseabfällen der Kategorie 3 in für Schweine bestimmten Futtermitteln sowie hinsichtlich des Verbots der Verwertung innerhalb derselben Tierart bei der Fütterung von Schweinen mit Spültrank (ABl. EU Nr. L 117 S. 46).

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), die unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht normiert und die seit dem 30. April 2003 anzuwenden ist, werden u. a. tierseuchen- und hygienerechtliche Vorschriften für Küchen- und Speiseabfälle festgelegt, die für die Tierernährung oder für die Verwendung in einer Biogasanlage oder zur Kompostierung bestimmt sind (Material der Kategorie 3 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002).

Nach Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ist die Fütterung von Nutztieren, außer Pelztieren, mit Küchen- und Speiseabfällen oder Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die Küchen- und Speiseabfälle enthalten oder daraus hergestellt wurden, verboten. Artikel 32 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 enthält jedoch die Möglichkeit, auf Gemeinschaftsebene Übergangsmaßnahmen zu erlassen, um die weitere

Verwendung bestimmter Arten von Küchen- und Speiseabfällen in Futtermitteln unter streng kontrollierten Bedingungen für höchstens vier Jahre zuzulassen (beginnend am 1. November 2002). Voraussetzung für solche Übergangsregelungen ist, dass in den Mitgliedstaaten geeignete Kontrollsysteme bestehen. Die Regelungen müssen gewährleisten, dass in der Übergangszeit kein unangemessenes Risiko für die Gesundheit von Tier und Mensch besteht.

Mit der Entscheidung 2003/328/EG hat die Kommission eine entsprechende Übergangsmaßnahme erlassen, die längstens bis zum 31. Oktober 2006 gilt.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternative

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die Vorschriften der Verordnung entsprechen im wesentlichen den bislang in Deutschland geltenden Anforderungen. Neu ist lediglich die formale Zulassung der Betriebe. Hier können den Ländern Mehrkosten entstehen, die jedoch über Gebühren abgegolten werden. Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaftsbeteiligung werden durch Gebühren, die im Rahmen der Zulassung anfallen belastet. Diese Kosten lassen sich jedoch im Vorhinein nicht quantifizieren, da sie abhängig sind von der Art des zuzulassenden Betriebes.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die sich nicht quantifizieren lassen, können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

02.09.04

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

**Verordnung über die Verwendung von Speiseabfällen, zur
Änderung der Viehverkehrsverordnung und zur Aufhebung der
Verordnung über Abweichungen von der Binnenmarkt-
Tierseuchenschutzverordnung bei der Einfuhr bestimmter Waren,
unter anderem im Reiseverkehr**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 2. September 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung über die Verwendung von Speiseabfällen, zur Änderung
der Viehverkehrsverordnung und zur Aufhebung der Verordnung über
Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung
über die Verwendung von Speiseabfällen,
zur Änderung der Viehverkehrsverordnung
und zur Aufhebung der Verordnung über Abweichungen von der Binnenmarkt-
Tierseuchenschutzverordnung bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im
Reiseverkehr**

Vom 2004

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d, Nr. 5 Buchstabe b bis d und Nr. 6 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- auf Grund des § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) in Verbindung mit § 4 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) sowie des § 17 h Nr. 2 und des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 20, jeweils auch in Verbindung mit § 79 b, des Tierseuchengesetzes,
- auf Grund des § 3 Abs. 1 des Verfütterungsverbotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 463):

Artikel 1

Speiseabfallverordnung

§ 1

Anwendungsbereich

Speiseabfälle im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe l der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) dürfen abweichend von § 1 Satz 1 des Verfütterungsverbotsgesetzes, § 2 der Verfütterungsverbotsverordnung und Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 nach den Vorschriften dieser Verordnung verfüttert oder abgegeben werden.

§ 2

Anforderungen an die Verfütterung und Zulassung von Betrieben, die Speiseabfälle verfüttern

- (1) Speiseabfälle dürfen nur von Betrieben verfüttert werden, die nach Absatz 2 Satz 1 zugelassen sind.
- (2) Ein Betrieb, der Speiseabfälle verfüttert, wird von der zuständigen Behörde zugelassen, soweit der Betrieb
 1. Schweine ausschließlich mästet,
 2. die Schweine unmittelbar zur Schlachtung abgibt und
 3. Speiseabfälle bereits vor dem 1. November 2002 verfüttert hat.

Die zuständige Behörde hat die Zulassung nach Maßgabe des Abschnitts D Nr. 2 Buchstabe c des Anhangs der Entscheidung 2003/328/EG der Kommission vom 12. Mai 2003 betreffend Übergangsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Küchen- und Speiseabfällen der Kategorie 3 in für Schweine bestimmten Futtermitteln sowie hinsichtlich des Verbots der Verwertung innerhalb derselben Tierart bei der Fütterung von Schweinen mit Spültrank (ABl. EU Nr. L 117 S. 46) zu befristen.

- (3) Speiseabfälle dürfen nur in verarbeiteter Form verfüttert werden. Das Verfüttern von Speiseabfällen an Wildschweine ist verboten.

§ 3

Anforderungen an die Abgabe von Speiseabfällen und
Zulassung von Betrieben, die Speiseabfälle abholen, sammeln, befördern oder verarbeiten

- (1) Speiseabfälle dürfen zum Zwecke der Verfütterung nur an Betriebe abgegeben werden, die nach § 2 Abs. 2 zugelassen sind.
- (2) Speiseabfälle dürfen zum Zwecke der Verfütterung ferner nur abgegeben werden, soweit sie
 1. von Betrieben abgeholt, gesammelt und befördert worden sind, die nach Absatz 3 Satz 1 zugelassen sind,
 2. von Betrieben verarbeitet worden sind, die nach Absatz 4 Satz 1 zugelassen sind und
 3. frei von anderen Bestandteilen als Speiseabfällen sind.
- (3) Ein Betrieb, der Speiseabfälle abholt, sammelt oder befördert, wird von der zuständigen Behörde zugelassen, soweit
 1. sichergestellt ist, dass der Betrieb unverarbeitete Speiseabfälle nicht aus einem Gebiet abholt, das den in Abschnitt A Nr. 2 Buchstabe b des Anhangs der Entscheidung 2003/328/EG aufgeführten Beschränkungen unterliegt,
 2. sichergestellt ist, dass der Betrieb die Anforderungen des Abschnitts B des Anhangs der Entscheidung 2003/328/EG erfüllt, und
 3. der Betrieb Speiseabfälle bereits vor dem 1. November 2002 abgeholt, gesammelt oder gelagert hat.

Die zuständige Behörde hat die Zulassung nach Maßgabe

1. des Abschnitts D Nr. 2 Buchstabe c des Anhangs der Entscheidung 2003/328/EG zu befristen und
2. des Abschnitts D Nr. 1 und 7 mit den zur ordnungsgemäßen Speiseabfallbeseitigung erforderlichen Auflagen zu verbinden.

Die Zulassung ist ferner mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zu verbinden.

- (4) Ein Betrieb, der Speiseabfälle verarbeitet, wird von der zuständigen Behörde zugelassen, soweit der Betrieb
 1. zur Vermeidung der Übertragung von Krankheiten und Krankheitserregern in ausreichender Entfernung zu Tierhaltungen liegt,

2. die Anforderungen des Abschnitts C Nr. 1, 3, 4, 9, 11 und 15 des Anhangs der Entscheidung 2003/328/EG erfüllt und sichergestellt ist, dass der Betrieb die Anforderungen des Abschnitts C Nr. 2, 5 bis 8, 10, 12 bis 14 und 16 des Anhangs der Entscheidung 2003/328/EG erfüllt, und
3. Speiseabfälle bereits vor dem 1. November 2002 verarbeitet hat.

Die zuständige Behörde hat die Zulassung nach Maßgabe des Abschnitts D Nr. 1, 2 Buchstabe b, Nr. 3, 7 und 8 des Anhangs der Entscheidung 2003/328/EG mit den zur ordnungsgemäßen Speiseabfallverarbeitung erforderlichen Auflagen zu verbinden. Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Mit der Zulassung erteilt die zuständige Behörde dem Betrieb eine Zulassungsnummer, die sich wie folgt zusammensetzt: „DE“ für Deutschland, den ersten fünf Ziffern des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnisses für den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Betrieb gelegen ist, sowie vier Ziffern als Betriebsnummer und zwei Ziffern für die Betriebsart. Die Ziffern für die Betriebsart ergeben sich aus der Anlage 1.

(6) Die zuständige Behörde teilt dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Zulassung eines Betriebs unter Angabe der erteilten Zulassungsnummer sowie die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung mit. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gibt die zugelassenen Betriebe unter Angabe der erteilten Zulassungsnummer im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger^{*)} bekannt.

§ 4

Begleitdokument, Aufzeichnungen

(1) Jede Person, die Speiseabfälle befördert, hat ein von ihr unterschriebenes und dauerhaft lesbares Dokument mitzuführen, in das folgende Angaben eingetragen sind:

1. Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebs, für den sie tätig ist,
2. amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs,
3. Name und Anschrift des Betriebs, aus dem die Speiseabfälle abgeholt worden sind,
4. Menge und Beschreibung der Art der Speiseabfälle,

^{*)} Amtlicher Hinweis: <http://www.ebundesanzeiger.de/>

5. Datum der Abholung der Speiseabfälle und
6. Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebs, an den die Speiseabfälle abgegeben werden sollen, sowie das voraussichtliche Datum der Abgabe.

Für das Dokument nach Satz 1 ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden. Die in Satz 1 genannte Person hat

1. das Dokument dem Betrieb, an den die Speiseabfälle abgegeben werden, bei Abgabe der Speiseabfälle unverzüglich auszuhändigen,
2. eine dauerhaft lesbare Kopie oder, im Falle der Ausstellung des Dokuments in elektronischer Form, einen dauerhaft lesbaren Ausdruck des Dokuments dem Betrieb, aus dem die Speiseabfälle abgeholt worden sind, unverzüglich auszuhändigen und
3. eine dauerhaft lesbare Kopie oder, im Falle der Ausstellung des Dokuments in elektronischer Form, einen dauerhaft lesbaren Ausdruck des Dokuments für die Dauer von zwei Jahren nach Abgabe der Speiseabfälle aufzubewahren.

Der Inhaber des Betriebs nach Satz 3 Nr. 1 und 2 hat das ihm ausgehändigte Dokument für die Dauer von zwei Jahren nach der Aushändigung aufzubewahren.

(2) Der Inhaber eines Betriebs, in dem Speiseabfälle verarbeitet werden, hat unverzüglich nach der Verarbeitung das Datum der Verarbeitung und die verwendeten Verfahren einschließlich der Dauer der Hitzebehandlung und der Behandlungstemperatur aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen für die Dauer von mindestens zwei Jahren nach der Verarbeitung aufzubewahren.

§ 5

Verbot des innergemeinschaftlichen Verbringens, der Einfuhr und der Ausfuhr

Speiseabfälle dürfen innergemeinschaftlich weder verbracht noch eingeführt oder ausgeführt werden. Die Vorschriften des Verfütterungsverbotsgesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.

§ 6

Überwachung

(1) Im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung prüft die zuständige Behörde mindestens zweimal jährlich die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder § 3 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 zugelassenen Betriebe. Die zuständige Behörde muss

1. die Betriebe, die Speiseabfälle verarbeiten, im Hinblick auf die Einhaltung der in Abschnitt D Nr. 9 des Anhangs der Entscheidung 2003/328/EG aufgeführten Anforderungen prüfen und
2. in diesen Betrieben mindestens einmal jährlich die vorhandene Erhitzungsanlage sowie Mess- und Aufzeichnungsgeräte durch einen technischen Sachverständigen prüfen oder prüfen lassen.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft spätestens zum 1. März eines jeden Jahres einen Bericht über die Ergebnisse der Überwachung nach Absatz 1 für das vergangene Jahr zur Weitergabe an die Europäische Kommission.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Zulassung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Speiseabfälle verfüttert.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 8 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 oder 2 oder § 5 Satz 1 Speiseabfälle verfüttert, abgibt, verbringt, einführt oder ausführt oder
 2. einer mit einer Zulassung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 ein Dokument nicht mitführt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 ein Dokument, eine Kopie oder einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 oder Satz 4 eine Kopie, einen Ausdruck oder ein Dokument nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder
4. entgegen § 4 Abs. 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

§ 8

Übergangsvorschriften

(1) Betriebe, die vor dem 1. November 2002 bereits Speiseabfälle verfüttert haben, gelten als nach § 2 Abs. 2 Satz 1 vorläufig zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt,

1. wenn nicht bis zum 31. Dezember 2004 die Zulassung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 beantragt wird oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(2) Betriebe, die vor dem 1. November 2002 bereits Speiseabfälle abholt, gesammelt, befördert oder verarbeitet haben, gelten als nach § 3 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 vorläufig zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt

1. wenn nicht bis zum 31. Dezember 2004 die Zulassung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 beantragt wird oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

Zifferschlüssel für die Betriebsart

- 24 Betriebe, die Speiseabfälle abholen, sammeln, befördern
- 25 Betriebe, die Speiseabfälle verarbeiten
- 26 Betriebe, die verarbeitete Speiseabfälle befördern
- 27 Betriebe, die verarbeitete Speiseabfälle an Schweine verfüttern

Speiseabfall-Begleitdokument

Dokumentennummer:

1. Angaben zum Transport

1.1 Name und Anschrift des Transportbetriebs:

1.2 Zulassungsnummer:

1.3 Amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs: _____

2. Angaben zur Abholung der Speiseabfälle

2.1 Name und Anschrift des Betriebs, aus dem die Speiseabfälle abgeholt wurden:

2.2 Zulassungsnummer:

(Angabe nur in Fällen, in denen verarbeitete Speiseabfälle abgeholt wurden)

3. Angaben zur Abgabe von Speiseabfällen

3.1 Name und Anschrift des Betriebs, in dem die Speiseabfälle verarbeitet oder verfüttert werden:

3.2 Zulassungsnummer:

3.3 Art des Betriebs¹

- verarbeitender Betrieb
- verfütternder Betrieb

¹ zutreffendes bitte ankreuzen

4. Angaben zu den Speiseabfällen

4.1 Menge:

4.2 Beschreibung:

4.3 Datum der Abholung:

4.4 Datum der Lieferung:

Datum

Unterschrift

Artikel 2
Änderung der Viehverkehrsverordnung

Die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die den Abschnitt 10a betreffende Angabe gestrichen.
2. Abschnitt 10a wird aufgehoben.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „ , § 17 Abs. 2 oder § 24a Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „oder § 17 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Nummern 14 bis 14b aufgehoben.

Artikel 3
Aufhebung der Verordnung über Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr

Die Verordnung über Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr vom 20. Dezember 2002 (BAnz. S. 26633), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2003 (BGBl. I S. 888), wird aufgehoben.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung 2003/328/EG der Kommission vom 12. Mai 2003 betreffend Übergangsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Küchen- und Speiseabfällen der Kategorie 3 in für Schweine bestimmten Futtermitteln sowie hinsichtlich des Verbots der Verwertung innerhalb derselben Tierart bei der Fütterung von Schweinen mit Spültrank (ABl. EU Nr. L 117 S. 46).

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), die unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht normiert und die seit dem 30. April 2003 anzuwenden ist, werden u. a. tiereseuchen- und hygienerechtliche Vorschriften für Küchen- und Speiseabfälle festgelegt, die für die Tierernährung oder für die Verwendung in einer Biogasanlage oder zur Kompostierung bestimmt sind (Material der Kategorie 3 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002).

Nach Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ist die Fütterung von Nutztieren, außer Pelztieren, mit Küchen- und Speiseabfällen oder Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die Küchen- und Speiseabfälle enthalten oder daraus hergestellt wurden, verboten. Artikel 32 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 enthält jedoch die Möglichkeit, auf Gemeinschaftsebene Übergangsmaßnahmen zu erlassen, um die weitere Verwendung bestimmter Arten von Küchen- und Speiseabfällen in Futtermitteln unter streng kontrollierten Bedingungen für höchstens vier Jahre zuzulassen. Voraussetzung für solche Übergangsregelungen ist, dass in den Mitgliedstaaten geeignete Kontrollsysteme bestehen. Die Regelungen müssen gewährleisten, dass in der Übergangszeit kein unangemessenes Risiko für die Gesundheit von Tier und Mensch besteht.

Deutschland hat der Europäischen Kommission einen entsprechenden Antrag auf Gewährung von Übergangsmaßnahmen zugeleitet. Die Dienststellen der Europäischen Kommission führten im Oktober 2002 einen Informationsbesuch in Deutschland durch und besich-

tigten Betriebe, in denen Küchen- und Speiseabfälle anfallen, die Sammlung und den Transport von Küchen- und Speiseabfällen, Betriebe, in denen Küchen- und Speiseabfälle erhitzt werden, und Betriebe, in denen Speiseabfälle in verarbeiteter Form an Schweine verfüttert werden. Die Dienststellen der Europäischen Kommission kamen zu dem Schluss, dass das in Deutschland bestehende Kontrollsystem den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 genügt. Die Europäische Kommission erließ daraufhin die Entscheidung 2003/328/EG, die an Deutschland und Österreich gerichtet ist. Die Entscheidung legt die nunmehr an Betriebe, die Küchen- und Speiseabfälle sammeln, befördern, verarbeiten oder verfüttern, zu stellenden Anforderungen einschließlich einer Zulassungspflicht sowie die Mindestanforderungen fest, die im Hinblick auf die amtliche Überwachung einzuhalten sind.

Regelungen zu Küchen- und Speiseabfällen aus Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr (Material der Kategorie 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002) sowie für die Verwendung in Biogas- oder Kompostierungsanlagen werden im Rahmen einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt.

Kosten für die öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die Vorschriften der Verordnung entsprechen im wesentlichen den bislang in Deutschland geltenden Anforderungen. Neu ist lediglich die formale Zulassung der Betriebe. Hier können den Ländern Mehrkosten entstehen, die jedoch über Gebühren abgegolten werden. Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Sonstige Kosten

Die Wirtschaftsbeteiligung werden durch Gebühren, die im Rahmen der Zulassung anfallen belastet. Diese Kosten lassen sich jedoch im Vorhinein nicht quantifizieren, da sie abhängig sind von der Art des zuzulassenden Betriebes.

Ob bei den Regelungsadressaten in Folge der Neuregelung einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die sich (kalkulatorisch) erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken, und ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreiserhöhend ausschöpfen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen.

Gleichwohl dürften die möglichen geringfügigen Einzelpreisänderungen auf Grund ihrer Gewichtung (geringer Wägungsanteil in den jeweiligen Preisindices) jedoch nicht ausreichen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren. Die Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte in Folge eines erhöhten Vollzugaufwandes wird weitgehend durch Gebühreneinnahmen kompensiert, so dass keine Gegenfinanzierung erforderlich erscheint, die mittelbare preisrelevante Effekte generiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Nach Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ist die Fütterung von Nutztieren, außer Pelztieren, mit Küchen- und Speiseabfällen oder Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die Küchen- und Speiseabfälle enthalten oder daraus hergestellt wurden, gemeinschaftsrechtlich verboten. Als Übergangsmaßnahme für Deutschland werden in der Entscheidung 2003/328/EG die Bedingungen festgelegt, unter denen die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen weiter zulässig bleibt. Die Vorschriften dieser Entscheidung werden mit der vorliegenden Verordnung in deutsches Recht umgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und d und Nr. 5 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), § 3 Abs. 1 Verfütterungsverbotsgesetz

Zu § 2

Die Vorschrift dient dazu, Seuchenrisiken durch unerhitzte Speiseabfälle zu unterbinden.

Die Beschränkung der Verfütterung von Speiseabfällen auf die Verfütterung in verarbeiteter Form und nur an Mastschweine soll eine mögliche Seuchenverschleppung durch Erreger in Speiseabfällen von vornherein ausschließen. Da Zuchtschweine - anders als Mastschweine zumindest in der Endmast - vielfach gehandelt werden und so Erreger weiterverbreiten könnten, muss die Verfütterung an Zuchtschweine unterbleiben (Absätze 1 und 3).

Die Entscheidung 2003/328/EG dient u. a. dazu, den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten einen ausreichenden Zeitraum einzuräumen, um den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 Rechnung tragen zu können. Zulassungen dürfen deshalb nur solchen Betrieben erteilt werden, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 Speiseabfälle an Schweine verfüttert haben (Absatz 2).

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und d TierNebG, § 17 h, § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 20 TierSG.

Zu § 3

Ein Ziel der Entscheidung 2003/328/EG ist es, für den Zeitraum, in dem die Übergangsmaßnahmen gelten, zur Vermeidung eines Risikos für die Gesundheit von Mensch und Tier geeignete Verfahren festzulegen. Ein Element - als Voraussetzung der Verfütterung von Speiseabfällen - ist dabei, dass alle Betriebe, die Speiseabfälle abholen, sammeln oder befördern, verarbeiten oder verfüttern, eine entsprechende Zulassung benötigen. Die Zulassungspflicht ermöglicht es, die Einhaltung der hohen Sicherheitsstandards der Entscheidung in den Betrieben sicherzustellen (Absätze 1 und 2).

Die Anforderungen an das Gebiet, aus dem unverarbeitete Speiseabfälle abgeholt werden dürfen, sowie die Festlegung von Transportbedingungen für Speiseabfälle dienen der Verhinderung der Verschleppung von Erregern, die durch Speiseabfälle auf Schweine übertragen werden können (Absatz 3).

Es ist erforderlich, die - örtlich von Tierhaltungen getrennten - Erhitzung von Speiseabfällen vorzuschreiben, um Infektionen durch unerhitzte und möglicherweise mit Tierseuchenerregern kontaminierte Speiseabfälle zu unterbinden. Das Ziel der Erhitzung, die Abtötung von Erregern übertragbarer Krankheiten, wird nur dann gesichert werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Vorkehrungen gegen eine Rekontamination getroffen worden sind. Hierzu gehört u. a. die Einhaltung des Prinzips der reinen und unreinen Seite (Absatz 4).

Die Entscheidung 2003/328/EG schreibt vor, dass jeder Betrieb eine amtliche Zulassungsnummer erhält. Der Aufbau der Nummer ermöglicht es, umgehend die geographische Lage des Betriebs sowie seine Art herauszufinden (Absatz 5).

Nach der Entscheidung 2003/328/EG muss eine Liste aller zugelassenen Betriebe erstellt werden und öffentlich zugänglich sein (Absatz 6).

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c und d und Nr. 5 Buchstabe b und c TierNebG.

Zu § 4

Speiseabfälle müssen vom Ort ihres Anfalls über Sammlung, Transport und Verarbeitung bis zur Verfütterung lückenlos rückverfolgbar und überwachbar sein. Wichtige Elemente hierfür sind die in der Entscheidung 2003/328/EG vorgeschriebenen Begleitdokumente und Aufzeichnungen sowie die Aufbewahrungspflicht für diese Aufzeichnungen.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 5 Buchstabe d und Nr. 6 TierNebG.

Zu § 5

Durch die Entscheidung 2003/328/EG wird die Verwendung der Speiseabfälle auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dem die Übergangsmaßnahme eingeräumt wurde, beschränkt.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 1 Nr. 5 TierNebG.

Zu § 6

Im Anhang der Entscheidung 2003/328/EG werden die Mindestanforderungen an die amtliche Überwachung der Betriebe festgelegt; diese betreffen sowohl die Gegenstände der Überwachung, wie z. B. Erhitzungsanlage und Erhitzung, als auch die Häufigkeit der Überwachung (Absatz 1). Im Rahmen der Überwachung ist sicherzustellen, dass ein maschinentechnischer Sachverständiger die Erhitzungsanlage sowie die Mess-/Aufzeichnungsgeräte jährlich inspiziert.

Die Dienststellen der Europäischen Kommission werden regelmäßig die Durchführung der Entscheidung 2003/328/EG überprüfen. Eine Grundlage hierfür sind die jährlich spätestens am 31. März einzureichenden Berichte über die Ergebnisse der amtlichen Überwachung der Betriebe (Absatz 2).

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a TierNebG.

Zu § 7

Diese Vorschrift regelt die Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden sollen.

Von der Behörde eingezogene Gegenstände sind nach Artikel 3 Abs. 2 der Entscheidung 2003/328/EG gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde zu entsorgen (Abs. 5).

Anlage 1

Die Anlage enthält die Zuordnung der Ziffern zu der jeweiligen Betriebsart als Teil der nach § 3 Abs. 5 der Verordnung zu vergebenden Zulassungsnummer.

Anlage 2

Die Anlage enthält das Muster für ein Begleitdokument nach § 4 Abs. 1.

Zu Artikel 2

Folgeänderungen zu Artikel 1. Die Speiseabfallverfütterung wird nunmehr durch die vorliegende Verordnung geregelt, so dass die bisherige Regelung in der Viehverkehrsverordnung aufgehoben werden muss.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 19 Tierseuchengesetz.

Zu Artikel 3

Die Verordnung ist aufzuheben, da die entsprechenden Bestimmungen nunmehr in der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 745/2004 der Kommission vom 16. April 2004 mit Einfuhrvorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs zum persönlichen Verbrauch (ABl. EG Nr. L 122 S. 1) enthalten sind.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 4 BVL-Gesetz.

Zu Artikel 4

Die Entscheidung 2003/328/EG gilt vom 1. Mai 2003 bis zum 31. Oktober 2006. Daher soll die nationale Verordnung zur Umsetzung der EG-Entscheidung umgehend in Kraft treten.